

An das

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft**

Zentraler Rechtsdienst

Stubenring 1

1010 Wien

übermittelt 5-seitig per Email an: ZRD@bmlfuw.gv.at

Wien, am 18. November 2016

**Stellungnahme zum**

**Entwurf Verwaltungsreformgesetz BMLFUW**

**GZ: BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016**

**GZ: BMLFUW-IL.99.13.1/0006-RD1/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Land&Forst Betriebe Österreich bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und führen zum oben genannten Entwurf wie folgt aus.

**Allgemeines**

Die Land&Forst Betriebe Österreich begrüßen das Ansinnen des BMLFUW, durch konkrete Reformvorschläge Schritte in Richtung einer sparsamen und effizienten Verwaltung zu setzen. Der mit der Einrichtung einer Verwaltungsreformkommission initiierte Prozess der Verwaltungsvereinfachung sollte unter Einbindung der land- und forstwirtschaftlichen Praxis entsprechend umgesetzt und weiterentwickelt werden.

**Zu den Punkten im Einzelnen:****Artikel 1**  
**Änderung des Wasserrechtsgesetzes****Zu § 18**

Für den ersatzlosen Entfall bestehen aus unserer Sicht keine maßgeblichen Gründe. Die Regelung kann daher unverändert aufrecht bleiben.

**Zu § 21**

In der Textgegenüberstellung ist in **Abs. 1** eine unbestimmte (cit. „xx“) Verlängerung der Frist bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke ersichtlich. Diese ist jedoch im Entwurfstext nicht enthalten.

Wir regen eine Verlängerung auf **25 Jahre** an. Durch eine solche Änderung der Maximalbefristung für Wasserentnahmen wäre weiter die Möglichkeit gegeben, bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfes des Bewerbers und dem Vorliegen ausreichender konkreter Informationen über die technischen und wasserwirtschaftlichen Entwicklungen Bewilligungen entsprechend länger zu befristen. Schafft man die Grundlage für eine mögliche Verlängerung der Intervalle zur Durchführung von (Wiederverleihungs-) Verfahren auf 25 Jahre, so bedeutet dies unter Wahrung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen einen wesentlichen Beitrag zur Kostenreduktion in der Verwaltung.

**Zu § 127**

Die Bestimmung §127 Abs. 1 lit b sollte in der bestehenden Fassung verbleiben. Die Beiziehung des jeweiligen Vertreters der Wasserrechtsbehörde gibt für den betroffenen Grund- oder Rechtsinhaber eine größere Rechtssicherheit als die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister. Das Ministerium ist so in der örtlichen Verhandlung nicht mehr einbezogen. Auch ist nicht festgelegt, in welchem Verfahrensstadium das „Einvernehmen“ herzustellen ist und ob dann der betroffene Grundeigentümer vom Ergebnis Kenntnis erlangt. Eine Verwaltungsvereinfachung darf nicht zu Lasten des vom Verfahren Betroffenen gehen.

**Zu § 134**

Der Entwurf sieht in **Abs. 5** vor, dass der Wasserberechtigte der Wasserrechtsbehörde über das Überprüfungsergebnis einen Befund vorzulegen hat. Die Vorlage an die Behörde soll allerdings entgegen der bisher geltenden Regelung künftig in erster Linie elektronischer Form über das WISA-Portal erfolgen. Das WISA-Portal als zentrale Plattform des Bundes hat zum Ziel, Zugang zu Daten und Informationen über die österreichische Wasserwirtschaft zu ermöglichen, dies nicht zuletzt auch vor allem für die „interessierte Öffentlichkeit“.

Überprüfungen nach § 134 Abs. 1 bis 4 sind keine Fremdüberwachung (wie etwa die Bauaufsicht nach § 120 WRG), sondern stellen eine qualifizierte Eigenüberwachung dar.

„Wenn im § 134 die Wasserberechtigten verpflichtet werden, gewisse Überprüfungen selbst durchführen zu lassen und die Ergebnisse der Überprüfung der Wasserrechtsbehörde vorzulegen, so handelt es sich hierbei nicht mehr um Gewässeraufsicht im Rechtssinn. Diese Bestimmung dient vielmehr dazu, dass den Behörden Unterlagen für ihre polizeiliche Tätigkeit beschafft werden.“<sup>1</sup>

Die Befundvorlage soll daher weiter direkt an den gesetzlich vorgesehenen Empfänger, nämlich die örtlich zuständige Wasserrechtsbehörde erfolgen. Eine Aufnahme und vor allem Veröffentlichung im WISA hat zu unterbleiben.

## Artikel 2

### Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes

Die neu vorgesehene Regelung des § 40 Abs 1 soll bewusst verfahrensverzögernd eingebrachte Einwände oder Gründe hintanhaltend. Im Rechtsmittelverfahren ist nach dem Entwurf zu begründen, warum „neue“ Einwände und Gründe erstmals vorgebracht werden. Dieser Vorstoß wird daher begrüßt.

Die Einspruchsmöglichkeit von Umweltorganisationen sollte grundsätzlich auf direkte Auswirkungen und auf speziell zu benennende Schutzgüter eingegrenzt werden, um unnötige Verzögerungen durch Einwendungen zu vermeiden.

## Artikel 6

### Änderung des Bundesluftreinhaltegesetzes

#### § 3

In der neu angefügten **Ziffer 6** des **Abs. 3** soll „1.100 Höhenmeter“ entfallen. Ansonsten wären niedergelegene Almen wie beispielsweise in Oberösterreich oder Niederösterreich nicht erfasst.

## Artikel 7

### Änderung des Altlastensanierungsgesetzes

#### § 3

**Abs. 1a Z 4** „entsprechend den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2011“ soll entfallen und durch die bisher geltende Voraussetzung „zulässigerweise“ ersetzt werden.

Die geltende Regelung hat sich bewährt, es besteht kein Änderungsbedarf. Der Verweis auf die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsplanes (BAWP) hat zu unterbleiben, er stellt als solcher keine gesetzliche bzw. umfassend rechtsverbindliche Grundlage dar. Nachdem der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mindestens alle sechs Jahre einen neuen BAWP zu erstellen hat, müsste zudem auch ein Verweis im ALSAG regelmäßig einer Novellierung auf die jeweils aktuelle Fassung hin unterzogen werden. In Summe würde dies statt Effizienz zu Rechts- und Planungsunsicherheit sowie erheblichem Mehraufwand führen.

<sup>1</sup> Oberleitner/Berger, WRG-ON 1.03 Anm 1 zu § 134, unter Verweis auf Krzizek, 520 und Raschauer, 544

## Artikel 22 - 25 Aufhebung von 4 Bundesgrundsatzgesetzen

Der Entfall des

- **Flurverfassungs- Grundsatzgesetzes 1951**
- **Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967**
- **Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes**
- **Grundsatzgesetzes über die Wald- und Weidenutzung**

wird abgelehnt.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht stellt sich die Frage, ob mit dem geplanten Entfall der genannten Grundsatzgesetze intendiert ist, den Kompetenztatbestand Bodenreform in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder zu übertragen, oder ob der Bund von seiner Grundsatzgesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 3 B-VG „nur“ keinen Gebrauch (mehr) machen möchte.

Je nachdem welche Variante zur Anwendung kommen soll, müssten unterschiedliche Rechtsfolgen bzw. verfassungsrechtliche Voraussetzungen erwogen werden. Für eine echte Transformation, also Auslagerung des Kompetenztatbestandes Bodenreform in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG, bedürfte es wohl einer qualifizierten Mehrheit (Konsensquorum von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, Präsenzquorum von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates) nach Art 44 Abs. 1 B-VG. Betrachtet man den Vorschlag nur als Aufhebung eines schlichten Bundesgesetzes, bedürfte es dieser wohl nicht.

Faktisch würde die legislatorische Gestaltungsmacht bei einer Aufhebung der Grundsatzgesetze künftig jedenfalls bei den Ländern liegen. Die Bundesgrundsatzgesetzgebung hat rechtsharmonisierende Wirkung und führt zu mehr Verwaltungseffizienz wegen bundesweit angeglicherer rechtlicher Ausgestaltungen in den Ländern. Fällt die Grundsatzgesetzgebung weg, wären die Länder in ihrer Rechtsetzung in Sachen Bodenreform - im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen - „frei“. Jedenfalls muss davon ausgegangen werden, dass neue Normsetzungen erhebliche Rechtsunsicherheit sowie Verwaltungsaufwand und gewiss keine Vereinfachung oder Harmonisierung zur Folge hätten.

Konkret würde die Aufhebung zum Beispiel dazu führen, dass für die entsprechenden Verwaltungsverfahren auch die gesetzliche Grundlage der **agrarbehördlichen Kompetenzkonzentration entfallen** würde.

### Beispiel:

- § 34 Abs 2 des Grundsatzgesetzes über die Wald- und Weidenutzungsrechte

Diese Bestimmung legt fest, dass sich die Zuständigkeit der Agrarbehörde, abgesehen von den Fällen des Abs. 4, von der Einleitung bis zum Abschluss des Verfahrens auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen

und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zwecke der Durchführung einer Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung in die agrarische Operation einbezogen werden müssen, erstreckt. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich die Angelegenheiten sonst gehören. Vor Entscheidungen und Verfügungen forstrechtlicher Natur ist die Forstbehörde zu hören.

Ähnliche Regelungen über die Verfahrenskonzentration enthalten

- o § 34 Abs. 3 Flurverfassungs- Grundsatzgesetz
- o § 13 Abs. 1 Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes

Werden jene Grundsatzgesetze also aufgehoben, wird der Konzentrationsregelung der gesetzliche Boden entzogen und es stellt dies die gesamte Agrarbehördenorganisation in Frage. Für die Beibehaltung der im Sinne der Verfahrenseffizienz gebotenen Konzentration bedürfte es in der Folge wohl allenfalls wiederum einer neu zu schaffenden verfassungsrechtlichen Grundlage, die den Landesgesetzgeber zu solchen Regelungen ermächtigt.

Weiters hinzuweisen ist besonders auch auf eines der spezifischen Probleme, welche eine Aufhebung des Grundsatzgesetzes über die Wald- und Weidenutzungsrechte aufzuwerfen vermag. Gemäß Art III Abs. 2 WWNGG wurde das Servitutenregulierungspatent 1853, RGBI. Nr. 130 samt Durchführungsvorschriften außer Kraft gesetzt. Entfällt nun das Grundsatzgesetz, stellt sich die Frage, ob damit jenes Regulierungspatent wieder auflebt. Dies könnte in der Folge zu einer Unzahl an Verfahren führen und in einzelnen Sachbereichen (z.B. Fragen der Ersitzung und Verjährung von Einforstungsrechten) eine spürbare Zusatzbelastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach sich ziehen, nachdem das Regulierungspatent auch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorsieht.

In Summe bestehen also gegen die Aufhebung sowohl wesentliche verfassungsrechtliche als auch realpolitische Bedenken. Eine Aufhebung der genannten Bundesgrundsatzgesetze bringt hingegen keinerlei Kostenersparnis. Der geplante Entfall wird daher abgelehnt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der genannten Punkte und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies elektronisch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil  
Generalsekretär